Europäische Kommission

DIE EUROPÄISCHE UNION ERKLÄRT

Wettbewerb

Damit der Markt funktioniert

Mit ihrer Politik stellt die EU faire Wettbewerbsbedingungen auf dem europäischen Binnenmarkt sicher.

DIE EUROPÄISCHE UNION ERKLÄRT

Diese Veröffentlichung ist Teil einer Schriftenreihe, in deren Rahmen die Aktivitäten der EU in unterschiedlichen Politikfeldern, die Gründe und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit erläutert werden.

Sie können die Veröffentlichungen der Reihe hier herunterladen:

http://europa.eu/pol/index_de.htm

http://europa.eu/!qf86pN

So funktioniert die Europäische Union?
Europa in 12 Lektionen
Europa 2020: Europas Wachstumsstrategie
Die Gründerväter der EU

Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport
Außen- und Sicherheitspolitik
Banken und Finanzen
Beschäftigung und Soziales
Betrugsbekämpfung
Binnenmarkt
Digitale Agenda
Energie
Erweiterung
Forschung und Innovation
Gesundheitswesen
Grenzen und Sicherheit
Handel
Haushalt
Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz
Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung
Justiz, Grundrechte und Gleichstellung
Klimaschutz
Kultur und audiovisuelle Medien
Landwirtschaft
Lebensmittelsicherheit
Meerespolitik und Fischerei
Migrations- und Asylpolitik
Regionalpolitik
Steuern
Umwelt
Unternehmen
Verbraucher
Verkehr
Wettbewerb ✖
Wirtschafts- und Währungsunion und der Euro
Zoll

INHALT

Warum wir eine gemeinsame Wettbewerbspolitik brauchen 3

Schwerpunkte der EU-Wettbewerbspolitik 4

Kartellbekämpfung 5

Staatliche Beihilfen 7

Unternehmenszusammenschlüsse . 8

Liberalisierung 9

Einreichen einer Beschwerde 11

Ausblick 12

Weitere Informationen 12

Die Europäische Union erklärt: Wettbewerb

Europäische Kommission
Generaldirektion Kommunikation
Bürgerinformation
1049 Brüssel
BELGIEN

Letzte Aktualisierung: November 2014

Deckblatt und Foto auf Seite 2: © iStockphoto/dswebb

12 S. – 21 × 29,7 cm
ISBN 978-92-79-41484-8
doi:10.2775/30849

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2014

© Europäische Union, 2014
Nachdruck gestattet. Für die Verwendung oder Reproduktion einzelner Fotos muss die Genehmigung direkt beim Urheberrechtsinhaber eingeholt werden.

Warum wir eine gemeinsame Wettbewerbspolitik brauchen

Die Wettbewerbspolitik ist seit dem Vertrag von Rom im Jahr 1957 wichtiger Bestandteil der politischen Arbeit der Union. Das mit dem Vertrag geschaffene System soll Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt verhindern. Ziel ist es, mit wirksamen Wettbewerbsregeln ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und den Verbrauchern die Vorteile einer freien Marktwirtschaft zu bieten.

Die Wettbewerbsregeln gewährleisten den fairen Wettbewerb zwischen Unternehmen. Dies fördert Unternehmertum und Effizienz, führt zu einer größeren Produktauswahl für die Verbraucher, niedrigeren Preisen und höherer Qualität. Aus diesen Gründen bekämpft die EU wettbewerbswidriges Verhalten, prüft Unternehmenszusammenschlüsse und staatliche Beihilfen und fördert Liberalisierung.

Niedrige Preise für alle: Der einfachste Weg für ein Unternehmen, Marktanteile zu gewinnen, sind niedrigere Preise. Auf einem wettbewerbsorientierten Markt sinken die Preise. Davon profitieren nicht nur die Verbraucher. Wenn sich mehr Menschen mehr leisten können, ist dies ein Anreiz für Unternehmen, mehr zu produzieren – die Wirtschaft wächst.

Bessere Qualität: Wettbewerb spornt Unternehmen an, die Qualität ihrer Produkte und Dienstleistungen zu verbessern, um noch mehr Kunden zu gewinnen und ihren Marktanteil zu vergrößern. Qualität misst sich an Lebensdauer und Zuverlässigkeit eines Produkts, Kundendienst, Service und Kundenfreundlichkeit.

Größere Auswahl: Auf einem wettbewerbsorientierten Markt versuchen Unternehmen, ihre Produkte von den Produkten ihrer Mitbewerber abzuheben. Dadurch haben die Verbraucher eine größere Auswahl und bekommen das beste Preis-/Leistungsverhältnis.

Innovation: Um ein großes Produktangebot bereitstellen und die Qualität kontinuierlich erhöhen zu können, müssen die Unternehmen innovativ in Konzeption, Design und Produktion sein.

Bessere Ausgangsposition auf den Weltmärkten: Der Wettbewerb in der EU hilft den europäischen Unternehmen, sich auch außerhalb der EU gegen internationale Konkurrenten durchzusetzen.

Wettbewerb: eine europäische Angelegenheit

Wenn nur innerhalb eines Landes gegen Wettbewerbsregeln verstoßen wird, befasst sich die zuständige nationale Wettbewerbsbehörde mit dem Fall. Durch den wachsenden Binnenmarkt und die Globalisierung sind die Auswirkungen solcher Regelverstöße – wie zum Beispiel die Bildung eines Kartells – jedoch oft in mehreren Ländern in der gesamten EU und darüber hinaus spürbar. Die Europäische Kommission kann in solchen Fällen eingreifen. Sie ist berechtigt, Untersuchungen durchzuführen, kann rechtsverbindliche Entscheidungen treffen und Geldbußen verhängen.

Seit 1962 ist die Kommission befugt, wettbewerbswidriges Verhalten zu untersuchen. Seit 1990 entscheidet sie auch über Zusammenschlüsse großer Unternehmen. Sie verschafft den EU-Wettbewerbsregeln gemeinsam mit den Wettbewerbsbehörden der EU-Länder Geltung.

In allen EU-Ländern gibt es Wettbewerbsbehörden, die das EU-Wettbewerbsrecht durchsetzen. Sie haben im Wesentlichen die gleichen Befugnisse wie die Europäische Kommission. Seit 2007 haben die nationalen Behörden die EU-Wettbewerbsregeln in rund 570 Fällen angewendet.

Die Behörden tauschen über das Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden (ECN) Informationen über die Anwendung der Wettbewerbsregeln mit der Europäischen Kommission aus. Innerhalb dieses Netzwerks ist es leichter zu entscheiden, welche Behörde mit welchem Fall befasst werden soll und welche anderen Behörden sie dabei unterstützen sollen. Das Netzwerk fördert die wirksame und konsistente Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln. Im ECN informieren sich die Wettbewerbsbehörden gegenseitig über geplante Entscheidungen und nehmen die Hinweise anderer Wettbewerbsbehörden zur Kenntnis. Sie profitieren dadurch von den Erfahrungen der anderen und können bewährte Verfahren austauschen.

Die Wettbewerbsbehörden in ganz Europa sorgen dafür, dass Unternehmen und Behörden die EU-Regeln für fairen Wettbewerb einhalten, dass aber gleichzeitig Innovation, die Harmonisierung von Normen und die Entwicklung kleiner Unternehmen gefördert werden.

Ob eine Abmachung mit dem EU-Wettbewerbsrecht vereinbar ist, entscheiden die Gerichte in den EU-Ländern. Unternehmen und Verbraucher haben die Möglichkeit, Schadensersatz zu fordern, wenn sie durch wettbewerbswidriges Verhalten geschädigt wurden.

Schwerpunkte der EU-Wettbewerbspolitik

Die Europäische Kommission arbeitet mit den zuständigen Behörden in den EU-Ländern zusammen, um wettbewerbswidriges Verhalten zu verhindern oder zu bestrafen. Sie setzt die EU-Wettbewerbsregeln direkt durch, damit die EU-Märkte besser funktionieren und alle Unternehmen unter gleichen und fairen Bedingungen miteinander in Wettbewerb treten können. Sie beobachtet die Unternehmen genau, um zu verhindern, dass diese gemeinsame Sache machen und den Markt unter sich aufteilen, um potenzielle Mitbewerber auszuschließen. Bei Verstößen kann die Kommission Geldbußen verhängen, die bis zu 10 % des Umsatzes des betreffenden Unternehmens erreichen können.

Durch die Kontrolle von staatlichen Beihilfen, Kartellen und Unternehmenszusammenschlüssen sorgt die Kommission dafür, dass der Wettbewerb auf dem Binnenmarkt nicht verzerrt wird. Diese fairen Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, dass alle Unternehmen – auch kleine und mittlere (KMU) – Zugang zum großen und komplexen EU-Binnenmarkt erhalten.

Die EU-Wettbewerbspolitik ist für das Funktionieren des Binnenmarkts unerlässlich; alle sollen von besseren Qualitätsprodukten und -dienstleistungen zu niedrigen Preisen profitieren.

Schwerpunkte sind nach wie vor

- Kartellbekämpfung,
- Verhinderung von Monopolen einzelner Unternehmen, die ihre marktbeherrschende Stellung in einzelnen Branchen oder Ländern ausnutzen,
- strenge Prüfung vorgeschlagener Unternehmenszusammenschlüsse,
- Kontrolle staatlicher Beihilfen für Branchen und Unternehmen mit potenziell wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen.

Außerdem hat die Kommission Maßnahmen zur Stärkung des Rechts von Verbrauchern und Unternehmen auf Schadensersatz bei Schädigung durch wettbewerbswidriges Verhalten ergriffen und die Prüfverfahren bei staatlichen Beihilfen gestärkt und gestrafft.

Die wichtigsten Wettbewerbsregeln

Die EU-Vorschriften verbieten Unternehmen,

— *Preisabsprachen zu treffen oder die Märkte unter sich aufzuteilen (Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV);*

— *eine dominierende Stellung auf einem bestimmten Markt missbräuchlich zu nutzen, um Wettbewerber vom Markt zu drängen (Artikel 102 AEUV);*

— *zu fusionieren, wenn sich durch die Zusammenlegung eine marktbeherrschende Stellung ergäbe. Größere Unternehmen mit hohem Umsatz in der EU können nicht ohne vorherige Genehmigung der Europäischen Kommission fusionieren, auch wenn sie ihren Sitz außerhalb der EU haben (Fusionskontrollverordnung).*

Die EU-Bestimmungen betreffen auch staatliche Beihilfen. Die Kommission prüft, ob Beihilferegelungen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind (Artikel 107 AEUV). Folgende Beihilfen sind zum Beispiel nur dann zulässig, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen:

— *Darlehen und Zuschüsse,*

— *Steuervergünstigungen,*

— *Güter und Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen,*

— *staatlich verbürgte Darlehen, die eine bessere Bonitätsbewertung der begünstigten Unternehmen im Vergleich zu Wettbewerbern bewirken.*

Beihilfen für Unternehmen, die in Schwierigkeiten sind und nie auf eigenen Füßen werden stehen können, sind nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar.

Kartellbekämpfung

Kartelle oder andere Monopole müssen verhindert oder bekämpft werden, um einen fairen Wettbewerb auf dem Markt zu gewährleisten.

Wettbewerbswidrige Absprachen

Artikel 101 AEUV verbietet wettbewerbswidrige Absprachen, also alle Vereinbarungen, die den Wettbewerb einschränken könnten, auch wenn dies unabsichtlich geschieht.

Die Kartellregeln zu wettbewerbswidrigen Absprachen sind Gegenstand verschiedener Verordnungen, die sich entweder auf bestimmte Verhaltensweisen oder auf bestimmte Geschäftszweige beziehen. Darin sind auch die Befugnisse der Kommission zur Prüfung von Unternehmen festgelegt, insbesondere das Recht, die Geschäftsräume der Unternehmen zu durchsuchen.

In Dokumenten, die nicht der Regulierung dienen, wie etwa Bekanntmachungen und Leitlinien, erläutert die Kommission ihre Politik oder geht auf die Auslegung der wichtigsten Kartellregeln oder auf verfahrensrechtliche Aspekte ein, wie zum Beispiel die Einsicht in Kommissionsakten.

Was sind wettbewerbswidrige Absprachen?

Hierbei handelt es sich um Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb einschränken. Ein Beispiel sind Kartelle, in denen Unternehmen vereinbaren, sich gegenseitig keine Konkurrenz zu machen, oder Preisabsprachen für den Verkauf ihrer Waren treffen.

Warum Kartelle schädlich sind und wie die Kommission sie aufdeckt

Unternehmen, die in Kartellen Preisabsprachen treffen oder Märkte aufteilen, versuchen sich selbst vor dem Druck des Wettbewerbs zu schützen, der sie zwingen würde, neue Produkte zu entwickeln, die Qualität zu verbessern und die Preise niedrig zu halten. Am Ende zahlt der Verbraucher mehr für geringere Qualität.

Kartelle sind nach dem EU-Wettbewerbsrecht verboten, und die Europäische Kommission verhängt hohe Geldbußen gegen die beteiligten Unternehmen. Sie sind sehr schwer aufzudecken, denn natürlich spielt sich alles im Verborgenen ab.

Um dennoch eine Chance zu haben und Kartelle erfolgreich bekämpfen zu können, verfolgt die Kommission eine Kronzeugenpolitik. An einem Kartell beteiligte Unternehmen, die aussagen und entsprechende Beweise liefern, werden entweder ganz oder teilweise von den Geldbußen befreit, die die Kommission andernfalls gegen sie verhängt hätte.

In einem Vergleichsverfahren gibt die Kommission den an einem Kartellfall beteiligten Parteien außerdem die Möglichkeit, ihre Fehler einzugestehen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Dadurch verkürzt sich die Bearbeitungsdauer, und die Kommission spart Ressourcen. Die betreffenden Unternehmen können so auch ihre Geldbuße reduzieren.

Beim Vergleichsverfahren wird allerdings nicht zwischen den Kartellparteien und der Kommission verhandelt – die Kommission hat vor Beginn des Verfahrens bereits Beweismaterial gesammelt und genug gegen die Beschuldigten in der Hand.

Vereinbarungen zwischen Unternehmen sind wettbewerbswidrig, wenn die Parteien

- Preisabsprachen treffen;
- die Produktion begrenzen;
- Märkte oder Kunden aufteilen;
- Wiederverkaufspreise festlegen (zwischen Hersteller und Händler).

Eine Vereinbarung kann zulässig sein, wenn sie

- mehr positive als negative Auswirkungen hat;
- nicht zwischen konkurrierenden Unternehmen geschlossen wird;
- Unternehmen mit geringem Marktanteil einschließt;
- notwendig ist, um Produkte oder Dienstleistungen zu optimieren, neue Produkte zu entwickeln oder neue und bessere Wege zur Bereitstellung der Produkte zu finden.

Hochwertigere Produkte und Dienstleistungen zu niedrigeren Preisen – das sind die Ziele der EU-Wettbewerbspolitik.

Die Kommission kann Unternehmen zum Beispiel gestatten, bei der Entwicklung einheitlicher technischer Standards für den gesamten Markt zusammenzuarbeiten. Auch Vereinbarungen über Forschung, Entwicklung oder Technologietransfer sind meistens mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar, weil viele Unternehmen die hohen Kosten für forschungsintensive Produkte nicht allein tragen können. Vereinbarungen über gemeinsame Produktion, Ein- oder Verkauf oder Normung können ebenfalls zulässig sein.

Kleineren Unternehmen kann eine Zusammenarbeit gestattet werden, wenn diese ihre Fähigkeit zum Wettbewerb mit größeren Firmen stärkt.

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Ein Unternehmen mit starker Marktposition kann den Wettbewerb in seinem Marktsegment einschränken. Eine vorherrschende Stellung ist an sich nicht wettbewerbswidrig – das Unternehmen darf sie allerdings nicht ausnutzen, um den Wettbewerb zu beeinträchtigen (Artikel 102 AEUV).

Wann spricht man vom Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung?

Wenn einer der Marktführer versucht, Konkurrenten auszuschalten, könnte er seine vorherrschende Stellung missbrauchen, vorausgesetzt, der Wettbewerb wird aufgrund seines Verhaltens beeinträchtigt. Dadurch steigen die Preise und die Verbraucher haben weniger Auswahl.

Wenn große Unternehmen mit kleineren Unternehmen Geschäfte machen, dürfen sie ihre Verhandlungsmacht nicht ausnutzen, um Bedingungen durchzusetzen, die ihren Lieferanten oder Kunden Geschäfte mit anderen Unternehmen erschweren.

Weitere Beispiele für den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung:

- Wucherpreise;
- Dumpingpreise, mit denen Mitbewerber geschädigt oder vom Markt gedrängt werden sollen;
- Koppelgeschäfte – Verbraucher werden gezwungen, beim Kauf eines stark nachgefragten Produkts ein weiteres Produkt zu erwerben, das nichts mit dem anderen zu tun hat. Der Kunde hat in beiden Fällen keine andere Wahl, und der Wettbewerb wird verzerrt;
- Weigerung, mit bestimmten Kunden eine Geschäftsbeziehung einzugehen, oder Sonderrabatte für Kunden, die ausschließlich oder überwiegend bei dem betreffenden marktbeherrschenden Unternehmen einkaufen;
- Kopplung des Verkaufs eines Produkts an den Verkauf eines anderen Produkts.

Absprachen zwischen Unternehmen können den Wettbewerb beschränken.

Untersuchungsbefugnisse der Kommission

Die Kommission ist befugt, wettbewerbswidriges Verhalten zu untersuchen. Unter anderem können die Beamten der Kommission

- betriebliche Räumlichkeiten und Firmengelände betreten oder Firmenwagen inspizieren;
- Einsicht in die Geschäftsbücher und andere Geschäftsunterlagen nehmen;
- Kopien oder Auszüge aus diesen Büchern und Unterlagen anfertigen oder erlangen;
- betriebliche Räumlichkeiten und Bücher oder Unterlagen jeder Art für die Dauer und Zwecke der Prüfung versiegeln;
- Vertreter des Unternehmens oder Mitarbeiter zur Klärung der Sachlage oder zur Erläuterung der mit dem Fall zusammenhängenden und prüfungsrelevanten Dokumente auffordern und die Antworten aufzeichnen.

Staatliche Beihilfen

Manchmal investiert ein Staat öffentliche Gelder in einzelne Branchen oder Unternehmen und verschafft ihnen dadurch einen Vorteil. Dies ist nicht fair gegenüber der Konkurrenz, verfälscht den Wettbewerb und beeinträchtigt den Handel. Nach Artikel 107 AEUV sind staatliche Beihilfen mit dem Binnenmarkt unvereinbar.

Nach Artikel 108 AEUV ist es Aufgabe der Kommission, solche Praktiken zu unterbinden. Sie darf staatliche Beihilfen nur zulassen, wenn diese dem Interesse der breiten Öffentlichkeit dienen, also wenn die Gesellschaft und die Wirtschaft insgesamt davon profitieren.

In den letzten Jahren hat die Kommission es den Mitgliedstaaten erleichtert, ein Versagen des Marktes zu korrigieren und Ziele von gemeinsamem europäischen Interesse zu fördern. Die Kommission konzentriert sich darüber hinaus auf Fälle mit erheblichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt, auf die Vereinfachung der Rechtsvorschriften und die Beschleunigung der Verfahren.

Wie geht die Europäische Kommission vor?

Zunächst stellt sie sich folgende Fragen:

- Wurde eine staatliche Beihilfe in Form von Darlehen, Zins- oder Steuervergünstigungen, Bürgschaften, Gesellschaftsanteilen oder Gütern oder Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen gewährt?
- Wird der Handel zwischen den EU-Ländern durch diese Beihilfe beeinträchtigt?
- Ist die Beihilfe selektiv? Begünstigt sie bestimmte Unternehmen, Branchen oder Unternehmen in bestimmten Regionen? Allgemeine steuerliche Maßnahmen und arbeitsrechtliche Vorschriften sind beispielsweise nicht selektiv, weil sie für alle gelten.

Staatliche Beihilfen können den Wettbewerb verzerren und den Handel beeinträchtigen – deswegen werden sie kontrolliert.

- Wurde der Wettbewerb verzerrt oder könnte dies künftig geschehen?

Wenn ja, muss die Kommission die Beihilfe verbieten – es sei denn, sie ist nachweislich mit dem Binnenmarkt vereinbar.

Ausnahmen

Einige Ausnahmen von der Regel sind möglich. Die Beihilfe wird genehmigt, wenn ein in Schwierigkeiten befindliches – oder neues – Unternehmen eine echte Chance hat, dadurch wettbewerbsfähig zu werden, und wenn dies im Interesse der EU ist (z. B. Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen).

Bei der Entscheidung spielt vor allem eine Rolle, ob die Verbraucher davon profitieren und ob andere Unternehmen dadurch geschädigt werden. Die Kommission genehmigt oft Beihilfen für Forschung und Innovation, regionale Entwicklung und kleine Unternehmen, weil dadurch allgemeine EU-Ziele gefördert werden.

Wie werden staatliche Beihilfen kontrolliert?

Die Regierungen der EU-Länder müssen die Europäische Kommission grundsätzlich vor Vergabe geplanter Subventionen und anderer Beihilfen von ihrem Vorhaben unterrichten. Die Kommission genehmigt rund 85 % aller gemeldeten Beihilfen bereits nach einer ersten Prüfung.

Wird in strittigen Fällen ein förmliches Prüfverfahren nötig, wird dies im *Amtsblatt der Europäischen Union* und im Online-Register staatlicher Beihilfen der Europäischen Kommission angekündigt. Beteiligte haben die Möglichkeit, sich dazu zu äußern. Die Kommission berücksichtigt alle Standpunkte, bevor sie ihre endgültige Entscheidung trifft.

Die Europäische Kommission untersucht auch nicht gemeldete Beihilfen, von denen sie selbst Kenntnis erlangt hat oder auf die sie durch Beschwerden von Unternehmen oder Bürgern oder durch die Presse aufmerksam geworden ist. Wenn die Kommission diese Beihilfen als unvereinbar mit dem EU-Recht und dem fairen Wettbewerb einstuft, fordert sie die betreffende Regierung auf, diese zu unterbinden und Gelder, die bereits gewährt wurden, zurückzufordern.

Der Anzeiger für staatliche Beihilfen der Kommission enthält Statistiken über die Höhe und Art der von den einzelnen EU-Ländern vergebenen Beihilfen. Ab Januar 2016 können die Bürger in allen EU-Ländern außerdem online Informationen über Subventionen in Höhe von mehr als 500 000 € erhalten.

Aus dem Anzeiger geht hervor, dass die meisten Beihilfen, die vorher an einzelne Unternehmen oder Branchen vergeben wurden, nun in Maßnahmen von allgemeinem europäischem Interesse fließen. Die europäische Wirtschaft wird dadurch wettbewerbsfähiger auf dem Weltmarkt.

Unternehmenszusammen-schlüsse

Durch die Fusionskontrollverordnung ist die Europäische Kommission dazu befugt, Unternehmenszusammenschlüsse und Übernahmen zu verbieten, die den Wettbewerb erheblich zu beeinträchtigen drohen.

Diese Verordnung und die Durchführungsverordnung sind die wichtigsten Rechtsvorschriften für Fusions-entscheidungen. Die Fusionskontrollverordnung enthält die wichtigsten Vorschriften für die Beurteilung von Zusammenschlüssen, die Durchführungsverordnung betrifft verfahrensrechtliche Fragen (Notifizierung, Fristen, Recht auf Anhörung).

Durch Zusammenlegung ihrer Aktivitäten können Unternehmen die Entwicklung neuer Produkte effizienter gestalten und ihre Produktions- oder Vertriebskosten senken. Durch die erhöhte Leistungsfähigkeit der Unternehmen wird der Wettbewerb auf dem Markt intensiver, und die Verbraucher kommen in den Genuss besserer Erzeugnisse zu günstigeren Preisen.

Einige Fusionen könnten jedoch den Wettbewerb gefährden – etwa wenn dadurch ein Monopol geschaffen oder verstärkt wird. Dies kann den Verbrauchern durch höhere Preise, eingeschränkte Wahlmöglichkeiten oder weniger Innovation schaden.

Vor einem Zusammenschluss müssen große, grenzübergreifend tätige Unternehmen die Genehmigung der Kommission einholen und ihr alle einschlägigen Informationen zur Verfügung stellen.

Die Wettbewerbsbehörden stellen bei einem endgültigen oder vorübergehenden Zusammenschluss von Unternehmen sicher, dass das Marktgleichgewicht nicht auf eine Weise gestört wird, die unter Umständen den Wettbewerb verfälscht und eine marktbeherrschende Stellung begünstigt, die einem Missbrauch Vorschub leisten könnte.

© Shutterstock – Sommthink

Die EU prüft Unternehmenszusammenschlüsse, um eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs zu vermeiden.

Warum müssen Unternehmens-zusammenschlüsse auf europäischer Ebene gemeldet werden?

In mehr als einem EU-Land tätige Unternehmen können so ihre Zusammenschlüsse in einem Anlauf europaweit genehmigen lassen.

Welche Zusammenschlüsse prüft die Europäische Kommission?

Die Kommission prüft Zusammenschlüsse von Unternehmen, deren Umsätze bestimmte Grenzwerte überschreiten. Unterhalb dieser Grenzwerte sind die nationalen Wettbewerbsbehörden zuständig.

Die Vorschriften gelten für alle Zusammenschlüsse, unabhängig davon, in welchem Land die fusionierenden Unternehmen ihren eingetragenen Sitz oder Hauptsitz haben, wo sie ihren geschäftlichen Aktivitäten nachgehen oder wo sie ihre Waren produzieren – denn selbst Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen außerhalb der EU können die europäischen Märkte beeinflussen, wenn diese Unternehmen dort aktiv sind.

Die Kommission kann außerdem Zusammenschlüsse prüfen, die von den fusionierenden Unternehmen oder der Wettbewerbsbehörde eines EU-Landes an sie verwiesen werden. Unter bestimmten Umständen kann die Kommission einen Fall auch an eine nationale Wettbewerbsbehörde weiterleiten.

Wann werden Zusammenschlüsse untersagt, wann werden sie genehmigt?

Geplante Zusammenschlüsse können verboten werden, wenn es sich bei den Beteiligten um starke Wettbewerber handelt oder der Zusammenschluss auf andere Weise den Wettbewerb auf dem Markt spürbar schwächen würde, insbesondere durch den Auf- oder Ausbau einer beherrschenden Stellung.

Die Europäische Kommission unterbindet einen Zusammen-schluss jedoch nur sehr selten, da sie in problematischen Fällen die Fusion an bestimmte Auflagen oder Maßnahmen knüpfen kann. Diese sollen gewährleisten, dass der Markt durch den Zusammenschluss nicht gestört wird. Die Unternehmen können sich beispielsweise dazu verpflichten, einen Teil der zusammengelegten Geschäftsbereiche zu veräußern oder mit einem anderen Marktbeteiligten eine Technologievereinbarung zu treffen. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass durch diese Maßnahmen der Wettbewerb aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden kann, genehmigt sie die Fusion mit Auflagen und beobachtet, ob die Unternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen. Tun sie dies nicht, kann sie eingreifen.

Befürchtet die Kommission keine Wettbewerbsbe-schränkungen, so genehmigt sie den Zusammenschluss ohne Auflagen.

Liberalisierung

Einige grundlegende Dienstleistungen – Energie, Telekommunikation, Verkehr, Wasser und Post – wurden in manchen Ländern noch nicht privatisiert. Eine Regierung kann ein Unternehmen mit der Bereitstellung bestimmter öffentlicher Dienste beauftragen. Sie überträgt diesem Unternehmen ihre Pflichten, bestimmte Rechte und bietet ihm finanziellen Ausgleich. All dies muss im Einklang mit den Vorschriften zu staatlichen Beihilfen stehen.

Wenn diese Dienste liberalisiert, das heißt für den Wettbewerb zwischen mehreren Unternehmen geöffnet werden, achtet die Kommission darauf, dass sie überall verfügbar bleiben, auch in Gebieten, in denen sie nicht rentabel sind. Darüber hinaus ist es wichtig zu gewährleisten, dass die Liberalisierung nicht vor allem dem Unternehmen zugutekommt, das vor der Öffnung des Marktes eine Monopolstellung hatte.

Die Verbraucher können zwischen verschiedenen Stromanbietern wählen.

Welche Vorteile hat die Liberalisierung?

Die Öffnung der Märkte hat mehrere Vorteile.

Die Verbraucher können zwischen verschiedenen Anbietern und Produkten wählen. In den Branchen Schienenverkehr, Strom und Gas etwa müssen die Netzbetreiber nunmehr Wettbewerbern den Zugang zu ihren Netzen gestatten. Dabei ist die Kontrolle eines fairen Netzzugangs für alle Betreiber besonders wichtig, damit

- Verbraucher den Anbieter mit dem besten Angebot wählen können;
- Verbraucher von niedrigeren Preisen und neuen Dienstleistungen profitieren, die im Allgemeinen effizienter und verbraucherfreundlicher sind;
- die nationalen Volkswirtschaften wettbewerbsfähiger werden.

Können öffentliche Dienstleistungen auf einem Wettbewerbsmarkt angemessen erbracht werden?

Ja, solange durch Regulierung sichergestellt wird, dass die öffentlichen Dienstleistungen weiter bereitgestellt und Verbraucherinteressen nicht geschädigt werden.

Die Kommission trägt stets den besonderen Verpflichtungen von Organisationen mit „Monopolrechten“ Rechnung. Dadurch wird der faire Wettbewerb ohne Benachteiligung des staatlich finanzierten Unternehmens gewährleistet, das die Dienstleistungen im öffentlichen Interesse auch dort erbringen muss, wo es nicht rentabel ist.

Unter bestimmten Umständen kann die Kommission ein Monopol eines Unternehmens billigen, zum Beispiel, wenn eine kostenintensive Infrastruktur erforderlich ist („natürliche Monopole“) oder wenn eine öffentliche Dienstleistung gewährleistet sein muss. Dennoch gilt:

- Monopolunternehmen müssen nachweisen können, dass sie andere Unternehmen fair behandeln.
- Natürliche Monopolunternehmen müssen ihre Infrastruktur für alle Nutzer öffnen.
- Gewinne aus einer öffentlichen Dienstleistung dürfen nicht dazu verwendet werden, andere Geschäftsfelder zu subventionieren und dann die Preise von Konkurrenten zu unterbieten.

Profitieren die Verbraucher davon?

Ja, aber erst nach einiger Zeit.

Auf den beiden zuerst liberalisierten Märkten (Luftverkehr und Telekommunikation) gingen die durchschnittlichen Preise deutlich zurück. Dies gilt aber nicht für die Märkte, die später oder überhaupt nicht (Strom, Gas, Bahn und Post) für den Wettbewerb geöffnet wurden; hier blieben die Preise unverändert oder haben sich sogar erhöht.

Dies ist aber möglicherweise auf branchenspezifische Faktoren zurückzuführen; beispielsweise sind die Gaspreise an die Erdölpreise gekoppelt. Alles in allem zahlt sich eine Liberalisierung für die Verbraucher aus: In Branchen, die stärker dem Wettbewerb unterliegen, sind die Preise tendenziell niedriger.

Was geschieht im Fall eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht?

Die Kommission untersucht, ob Unternehmen die Wettbewerbsvorschriften verletzen oder verletzen könnten. Sie kann also schon vor einem Verstoß handeln, um den Wettbewerb auf einem Markt zu erhalten. Auf der Grundlage ihrer Untersuchungsergebnisse kann sie je nach Sachlage entscheiden, wettbewerbswidriges Verhalten zu verbieten, Abhilfemaßnahmen zu fordern oder ein Bußgeld zu verhängen. Die Kommission beugt also Wettbewerbsverstößen in der EU vor und bestraft sie.

Die EU-Wettbewerbsvorschriften gelten unmittelbar in allen EU-Ländern. Die nationalen Wettbewerbsbehörden können die EU-Vorschriften und ihre eigenen Wettbewerbsbestimmungen anwenden.

Damit die Kommission tätig werden kann, muss sich wettbewerbswidriges Verhalten auf den Handel zwischen mehreren EU-Ländern auswirken. Mit den Verträgen haben die EU-Mitgliedsländer der Kommission im Wettbewerbsbereich bedeutende Durchsetzungsbefugnisse übertragen. Ihre Entscheidungen sind für Unternehmen und Regierungen, die gegen Regeln verstoßen, bindend. Sie können jedoch vor dem Gericht der Europäischen Union und in höherer Instanz vor dem Gerichtshof angefochten werden. Dies geschieht regelmäßig mit mehr oder weniger Erfolg.

Was wird mit der Wettbewerbspolitik erreicht?

Allein aufgrund der Kommissionsentscheidungen zum Verbot von Kartellen sparten die Verbraucher im Jahr 2013 Schätzungen zufolge zwischen 4,89 und 5,66 Milliarden €.

Geldbußen fließen nicht zusätzlich in den EU-Haushalt, sondern werden mit den Beiträgen der EU-Länder verrechnet. Ihre Beiträge verringern sich also im Vergleich zum ursprünglichen Haushaltsplan.

Die europäischen Verbraucher haben über die Jahre auf unterschiedliche Weise von den Kommissionsentscheidungen profitiert.

Beispiel Microsoft – einer der spektakulärsten Wettbewerbsfälle der Europäischen Kommission, bei dem es um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ging. Die Kommission erlegte Microsoft eine Strafe auf, da das Unternehmen verschiedene Softwareanwendungen zu einem Paket gebündelt hatte, anstatt sie einzeln zu verkaufen. Die Kommission stellte fest, dass Microsoft den Verbrauchern gegenüber unfair gehandelt hatte, indem das Unternehmen die Preise künstlich hochhielt und Innovationen in der Softwareindustrie hemmte.

Außerdem verhängte die Kommission Geldbußen in Höhe von 1,47 Milliarden € gegen Hersteller von Bildröhren für Fernsehgeräte und Computerbildschirme, die ein Jahrzehnt lang an zwei Kartellen beteiligt waren.

In den Jahren 2001 bis 2006 bildeten asiatische Hersteller von LCD-Bildschirmen ein Kartell, vereinbarten Preise und tauschten geheime Informationen für Fernseh- und Computeranwendungen aus. Das Kartell hatte direkte Auswirkungen auf europäische Verbraucher, da die meisten LCD-Fernsehgeräte, Computerbildschirme und Notebooks aus Asien stammen.

2006 und erneut 2012 informierte der Billigfluganbieter Ryanair die Kommission über sein Vorhaben, die irische Fluggesellschaft Aer Lingus zu übernehmen. Die Kommission prüfte die möglichen Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Verbraucher, insbesondere auf die jährlich 14 Millionen Passagiere mit Abflugort bzw. Ziel Irland. Durch den Zusammenschluss der beiden Fluggesellschaften wäre ein Unternehmen mit einem Monopol oder einer beherrschenden Stellung auf vielen Strecken von oder nach Irland entstanden, wodurch die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher eingeschränkt und Preissteigerungen wahrscheinlich geworden wären. Die Kommission untersagte die geplante Übernahme nach der EU-Fusionskontrollverordnung.

Reaktion der EU auf die Finanzkrise

Die Kommission versucht, auf die Regierungen dahin gehend einzuwirken, dass sie bei ihrem Krisenmanagement nicht den Wettbewerb einschränken, sondern auch den europäischen Kontext vor Augen haben.

Durch die Beihilferegeln sollen Regierungen daran gehindert werden, sich gegenseitig mit kostspieligen Subventionen für ihre Unternehmen auszustechen und damit gesunde Unternehmen auf unfaire Art zu benachteiligen.

Dabei berücksichtigt die Kommission jedoch sehr wohl, dass Regierungen eventuell Maßnahmen ergreifen müssen, um die Probleme im Finanzsektor zu bewältigen, und hat zeitlich befristete Vorschriften für die Rettung von Banken erlassen.

Nach diesen Vorschriften sind die Banken auch zur Selbsthilfe verpflichtet, was bedeutet, dass sie sich nicht ausschließlich auf die Unterstützung der öffentlichen Hand verlassen dürfen.

Um den Regierungen der EU-Länder mehr Handlungsspielraum bei der Überwindung der Kreditklemme zu geben, hat die Europäische Kommission vorübergehende Vorschriften für andere Unternehmen als Banken angenommen und folgende Maßnahmen erlaubt::

- Erleichterung des Zugangs von Unternehmen zu Finanzmitteln,
- staatliche Kreditbürgschaften mit günstigeren Prämien,
- Exportkreditversicherung,
- zinsvergünstigte Darlehen (insbesondere für umweltfreundliche Produkte).

Einreichen einer Beschwerde

Ich vermute, dass ein bestimmtes Geschäftsgebaren den Wettbewerb beschränken könnte – was kann ich tun?

Auch im alltäglichen Leben können Ihnen Geschäftsverhalten auffallen, die den Wettbewerb beschränken. Zum Beispiel wenn sich Unternehmen weigern, Bestellungen von Verbrauchern aus anderen EU-Ländern entgegenzunehmen. Eine solche Weigerung kann auf rechtswidrige, restriktive Praktiken hindeuten. Vielleicht möchten Sie dies einer Wettbewerbsbehörde mitteilen.

▸ Schritt 1: Welche Wettbewerbsbehörde Sie informieren sollten

Wenden Sie sich an die Wettbewerbsbehörde in Ihrem Land, wenn es sich um einen Einzelfall handelt, der nur Ihr Land oder Ihren Wohnort betrifft oder an dem nicht mehr als drei EU-Länder beteiligt sind. Die Wettbewerbsbehörden wenden alle dieselben Wettbewerbsvorschriften wie die Europäische Kommission an und haben alle nötigen Kompetenzen.

Kontakt zur Kommission: wenn mehr als drei EU-Länder betroffen sind.

Auch wenn Ihnen das Ausmaß des Problems unklar ist – wenden Sie sich an die Wettbewerbsbehörde in Ihrem Land oder an die Europäische Kommission. Die Behörden kooperieren untereinander und können auf der Grundlage Ihrer Schilderungen gemeinsam entscheiden, wer sich mit dem Fall befasst.

▸ Schritt 2A: Informieren Sie die nationale Wettbewerbsbehörde

Die Wettbewerbsbehörden können Informationen bei den betroffenen Unternehmen einholen und Maßnahmen zur Lösung des Problems ergreifen, wenn sie zu dem Schluss kommen, dass gegen EU-Wettbewerbsrecht verstoßen wurde.

Bitte beachten Sie, dass sich die Verfahren der nationalen Behörden nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften richten und daher von Land zu Land unterschiedlich sein können. Bevor Sie sich also an eine nationale Wettbewerbsbehörde wenden, sollten Sie deren Website konsultieren oder sich bei der Behörde erkundigen, wie Sie Ihr Anliegen am besten vorbringen können.

Nationale Wettbewerbsbehörden:
http://ec.europa.eu/competition/nca/index_en.html

▸ Schritt 2B: Informieren Sie die Europäische Kommission

Schildern Sie uns Ihren Fall in einer E-Mail:
comp-market-information@ec.europa.eu
oder in einem Brief:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Antitrust
1049 Brüssel
BELGIEN

Geben Sie bitte Ihren Namen und Ihre Anschrift sowie die beteiligten Unternehmen und Produkte an, und beschreiben Sie die beanstandete Vorgehensweise. Dies hilft der Europäischen Kommission, Probleme auf dem Markt zu erkennen, und kann zu einer Untersuchung führen.

Sie wollen eine förmliche Beschwerde bei der Europäischen Kommission einreichen

Wenn Sie unmittelbar von einer Verhaltensweise betroffen sind, die Ihrer Ansicht nach wettbewerbswidrig sein könnte, und Sie der Europäischen Kommission sachdienliche Angaben machen können, möchten Sie vielleicht lieber eine förmliche Beschwerde einreichen. In diesem Fall müssen bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sein, die in der Bekanntmachung der Kommission über die Behandlung von Beschwerden ausführlich erläutert werden.

© iStockphoto – Mbbirdy

Fernseher wurden billiger, nachdem die EU Kartelle zerschlagen hatte, die illegale Absprachen zur Erhöhung der Preise getroffen hatten.

NA-06-14-035-DE-C

Sie wollen eine Verbraucherorganisation informieren

Als Verbraucher können Sie sich mit Ihrem Fall auch an eine Verbraucherorganisation wenden. Diese kann dann entscheiden, Informationen von verschiedenen Verbrauchern zu bündeln und bei der Europäischen Kommission eine förmliche Beschwerde einzureichen.

Wenden Sie sich an eine Verbraucherorganisation in Ihrem Land:
http://ec.europa.eu/consumers/cons_org/associations/index_de.htm

Ausblick

Die Europäische Kommission hat sich die vollumfängliche Nutzung der wettbewerbspolitischen Instrumente und der Kenntnis der Märkte zum Ziel gesetzt, um die EU-Agenda für Wachstum und Beschäftigung in Bereichen wie digitaler Binnenmarkt, Energiepolitik, Finanzdienstleistungen, Industriepolitik und Bekämpfung der Steuerflucht voranzubringen.

Zu diesem Zweck müssen der ökonomische und der rechtliche Ansatz für die Prüfung von Wettbewerbsfragen wie auch die Marktüberwachung vertieft werden, damit die Wettbewerbspolitik einen Beitrag zu den weiter gefassten Maßnahmen der Kommission leisten kann.

Die Kommission wird weiter auf eine wirksame Durchsetzung der Wettbewerbsregeln in den Bereichen Antitrust, Kartelle, Fusionskontrolle und staatliche Beihilfen hinarbeiten. Sie wird dabei die wettbewerbspolitischen Instrumente fortlaufend an die Marktentwicklungen anpassen und die Wettbewerbskultur in der EU und weltweit fördern. Darüber hinaus wird sie die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich ausbauen.

Weitere Informationen

Auf den EUROPA-Wettbewerbsseiten (http://ec.europa.eu/competition/index_en.html) finden Sie weitere Informationen zur EU-Wettbewerbspolitik und den Wettbewerbsvorschriften sowie zu gemeldeten Unternehmenszusammenschlüssen, die Entscheidungen der Kommission zu Kartellen, Fusionen und staatlichen Beihilfen (im vollständigen Wortlaut), den aktuellen Newsletter und einschlägige Rechtsvorschriften. Folgen Sie uns auf Twitter und bleiben Sie stets auf dem Laufenden über die neuesten Entwicklungen in der Wettbewerbspolitik: https://twitter.com/EU_Competition.

Folgende Veröffentlichungen können Sie in der Druckfassung bestellen oder als kostenlose PDF herunterladen:

- **Jahresbericht über die Wettbewerbspolitik:** http://ec.europa.eu/competition/publications/index.html
- **Informationen über der Kommission gemeldete Unternehmenszusammenschlüsse, Entscheidungen der Kommission zu Kartellen, Fusionen und staatlichen Beihilfen und einschlägige Rechtsvorschriften im *Amtsblatt der Europäischen Union*:** http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do
- **Einen Überblick über die Arbeit der Europäischen Kommission im Wettbewerbsbereich im *Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union*:** http://europa.eu/generalreport/index_de.htm
- **Fragen zur Europäischen Union? Wenden Sie sich an Europe Direct**: 00 800 6 7 8 9 10 11 – http://europedirect.europa.eu

Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-79-41484-8
doi:10.2775/30849